

Orientierungshilfe zur monetären Einschätzung von Wildschaden

Die verfahrensführende Verwaltung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Wildschadens-/Jagdschadensverfahrens. Sie hat im ersten Ortstermin weder festzustellen, ob ein ersatzpflichtiger Schaden tatsächlich vorliegt, noch eine Bewertung oder Feststellung des vorgefundenen Schadens vorzunehmen. Sie hat lediglich zwischen den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hin zu vermitteln. Die Schadensschätzung ist erst im zweiten Ortstermin ausschließlich dem Schadensschätzer vorbehalten.

Sehr wohl aber sollen der Anmelder des Schadens, wie auch der ggf. Ersatzpflichtige im ersten Ortstermin eine Vorstellung entwickeln können, in welcher Größenordnung sich der vorgefundene Schaden bewegt, um hieraus realere Ersatzforderungen/-angebote für eine gütliche Einigung ableiten zu können. Genau hierfür ist diese Orientierungshilfe gedacht.

Die Orientierungshilfe bietet nur einen groben Anhalt. Sie ersetzt weder die qualifizierte Schätzung des Schadensschätzers noch ein Wildschadensgutachten. Die Orientierungshilfe darf keinesfalls Grundlage eines Vorbescheides sein.

1. Orientierungshilfe für Zuwachsverluste infolge eines Verbissschadens auf forstwirtschaftlichen Flächen

Die folgende Orientierungshilfe stellt im Anhalt an die Tabellenwerke im Handbuch „Wild- und Jagdschadensersatz“ von Leonhard, Bauer, Schätzler und von Löwis of Menar zur flächenmäßigen Einschätzung von Zuwachsverlusten infolge von Verbissschaden und Fegeschäden für das untere und das obere Ertragsniveau dar.

Angegeben sind Hektarwerte. Dazu wird unterstellt, dass alle vorhandenen Pflanzen verbissen sind und dadurch der Differenzwert für die gesamte Fläche zum Tragen kommt. Entsprechend der festgestellten Verbisssprozentage sind die Hektarwerte zu reduzieren. Das Ertragsniveau ist im Wesentlichen aus den Ertragsklassen abgeleitet. Oberes Ertragsniveau steht dabei für besonders wüchsige Bestände, unteres Ertragsniveau für schlechtwüchsige Bestände.

Die Orientierungshilfe eignet sich **nicht** für die Bewertung von Entmischungen oder Kostenwertbetrachtungen bei Totalausfall.

Baumart	Fichte (Tanne, Douglasie)	Kiefer (Lärche, Strobe)	Rotbuche (Hainbuche)	Eiche (Ahorn, Ulme, Linde, Esche, Wildkirsche)
Oberes Ertragsniveau	300 €/ha	160 €/ha	180 €/ha	310 €/ha
Unteres Ertragsniveau	100 €/ha	50 €/ha	70 €/ha	40 €/ha

Zuschlag für Folgeschäden (Pauschale für erhöhte Pflegeaufwendungen): 180 €/ha

Beispiel

Ein Waldeigentümer stellt frischen Winterverbiss in einer 5 Hektar großen Fichten-Buchen-Naturverjüngung an allen Baumarten fest und meldet diesen fristgerecht an. Die Fichten sind nach seiner Wahrnehmung zu 15 %, die Buchen zu 30 % frisch verbissen. Anteilsmäßig nimmt die Fichte etwa 60 % und die Buche 40 % der Fläche ein. Seine Flächen weisen ein mittleres Ertragsniveau auf.

Der Waldeigentümer macht mit Hilfe des Orientierungsrahmens eine Überschlagsrechnung:

Zuwachsverlust Fichte:	200 €/ha x 0,15	x 5 ha x 0,6	= 90 €
Zuwachsverlust Buche:	125 €/ha x 0,30	x 5 ha x 0,4	= 75 €
Folgeschädenzuschlag:	180 €/ha x 0,21 ¹	x 5 ha x 1,0	= 189 €
Summe:			= 354 €

Der Waldeigentümer geht mit einer Forderung von 360,00 € in die gütliche Einigung.

2. Orientierungshilfe für frische Schälsschäden auf forstwirtschaftlichen Flächen

Den hier angegebenen Werten liegen die infolge einer frischen Schale eintretenden erntekostenfreien Mindererlöse zum Zeitpunkt des Schadenseintritts zugrunde. Die angegebenen Werte reflektieren auf den Schadumfang pro Hektar bei vollständiger frischer Schälung des Bestandes ohne jegliche Vorschädigungen. Bei Teilschälung und vorhandenen Vorschädigungen, wie z. B. Schäden durch Holzernte oder natürlich bedingte Stammfäule, sind die angegebenen Sätze entsprechend zu reduzieren.

Bei den hier angegebenen Werten wird unterstellt, dass die Höhe der Holzfäule im Endnutzungsalter etwa 3 Meter des unteren Stammabschnittes beträgt. Sollte die Höhe der Holzfäule erfahrungsgemäß nicht so weit in den Stamm vordringen, ist der Satz mit dem Faktor 0,7 zu reduzieren. Geht die Fäule höher in den Stamm hinauf, ist der entsprechende Wert um den Faktor 1,3 zu erhöhen.

Alter	Fichte		Buche	
	Oberes Ertragsniveau [€/ha]	Unteres Ertragsniveau [€/ha]	Oberes Ertragsniveau [€/ha]	Unteres Ertragsniveau [€/ha]
15	2.600	2.600	2.100	1.300
20	2.800	2.800	2.200	1.300
25	2.900	2.900	2.300	1.300
30	3.100	3.100	2.400	1.400
35	3.400	3.200	2.400	1.400
40	3.600	3.300	2.500	1.400
45	3.800	3.400	2.600	1.500
50	4.000	3.500	2.700	1.500
55	4.100	3.700	2.700	1.500

Beispiel

¹ (15 % x 3 ha Fi + 30 % x 2 ha Bu) : 5 ha Gesamtfläche = 21 % durchschnittlicher Verbiss

Ein Waldbesitzer stellt frische Sommerschäle in seinem etwa 4 Hektar großen 30 jährigen Fichtenbestand fest und meldet bei der Gemeinde fristgerecht den Schaden an. Der vertraglich ersatzpflichtige Jagdpächter nimmt im Vorfeld des ersten Ortstermins die Fläche in Augenschein. Er stellt fest, dass etwa 10 % der Fichten einen frischen Schälschaden aufweisen. 50 % des gesamten Bestandes zeigen alte Schälschäden bzw. Fäll- oder Rückeschaden.

Der Jagdpächter macht mittels der Orientierungshilfe eine grobe Überschlagsrechnung:

$$4 \text{ ha} \times 0,5 = 2 \text{ ha}$$

Auf 2 Hektar Fichte sind flächig Vorschädigungen vorhanden, die zu einem früheren Zeitpunkt die Fäule bestimmten. 2 Hektar Fichte sind ohne Vorschädigungen.

$$2 \text{ ha} \times 0,1 = 0,2 \text{ ha}$$

Damit sind nur 0,2 Hektar Fichte ohne Vorschädigungen frisch geschält.

$$0,2 \text{ ha} \times 3.100 \text{ €/ha} = 620 \text{ €}$$

Der Jagdpächter bietet dem Ersatzberechtigten beim ersten Ortstermin 600.- € als Entschädigung an.

3. Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen

Die jährlich aktualisierten Richtsätze für Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen finden Sie auf der Internetseite der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL).